



Amtliche Mitteilungen 56/2019

**Geschäftsordnung
des Departments für Biologie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln**

vom 9. Mai 2019

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 11. JULI 2019

Öffentlich ausgelegt am: 11. JULI 2019

bis: 02. AUGUST 2019

**Geschäftsordnung des Departments für Biologie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 4. Juli 2019**

Aufgrund § 18 Abs. 2 Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 20.02.2017 und in Übereinstimmung mit dem Strukturplan des Departments vom 01.01.2015, gibt sich das Department für Biologie die folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Organe des Departments für Biologie
- § 4 Departmentdirektorin/Departmentdirektor
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands
- § 7 Departmentausschuss
- § 8 Aufgaben des Departmentausschusses
- § 9 Wahl der Departmentdirektorin/des Departmentdirektors und einer Stellvertretung
- § 10 Wahl der Gruppenvertretungen
- § 11 Sitzungen und Verfahren des Departmentausschusses
- § 12 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- § 13 Wahlen und Abstimmungen
- § 14 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit
- § 15 Protokollführung

§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 17 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Department für Biologie umfasst als wissenschaftliche Einrichtung die folgenden Institute

1. Botanisches Institut
2. Institut für Genetik
3. Institut für Zoologie.

(2) Aufgabe des Departments ist es, die übergeordneten Belange der vertretenen Institute gemäß § 1 Absatz 1 zu koordinieren sowie die zentralen Ressourcen des Departments zu organisieren. Die beteiligten Institute bleiben als wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestehen.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

Die Zugehörigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zum Department für Biologie bestimmt sich nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Institut, einer zentralen Einrichtung bzw. bei Studierenden durch das Fach des Studiengangs. Im Zweifelsfall entscheidet die Engere Fakultät im Einvernehmen mit den möglicherweise betroffenen Departments über die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem bestimmten Department. Im Ausnahmefall kann ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Zustimmung der betroffenen Departments und der Engeren Fakultät zwei Departments angehören.

§ 3

Organe des Departments für Biologie

Organe des Departments für Biologie sind

1. die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor
2. der Vorstand
3. der Departmentausschuss.

§ 4

Departmentdirektorin / Departmentdirektor

(1) Die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor ist die Vorsitzende / der Vorsitzende des Departments, des Vorstands, des Departmentausschusses, führt die laufenden Geschäfte des Departments für Biologie und vertritt das Department gegenüber den Organen der Universität.

Wenn es in unaufschiebbaren Fällen nicht möglich ist, den Vorstand oder den Departmentausschuss zu befragen (dies schließt auch ein Umlaufverfahren mit dem Vorstand ein), kann die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor in Eilkompetenz entscheiden.

(2) Die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor wird durch eine Stellvertretung vertreten.

§ 5

Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands sind

mit Stimmrecht:

- a) die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor
- b) die Geschäftsführenden Direktorinnen / Direktoren der drei Institute
- c) ein/ e Vertreter / in aus der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) ein/ e Vertreter / in aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- e) ein/ e Studierendenvertreter /in

sowie mit beratender Stimme:

die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Biochemie

die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Departments für Biologie

(2) Der Vorstand kann beschließen, dass fachkundige Personen zu bestimmten Sitzungen oder Tagesordnungspunkten als Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden sollen.

§ 6

Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand des Departments für Biologie entscheidet über die Organisation der Lehre, die Verwaltung der dem Department zur Verfügung gestellten Haushalts- und Sondermittel, die Verwaltung von zentralen Praktikums- und Seminarräumen und die Koordination der Zentralen Einrichtungen.

(2) Der Vorstand tagt turnusmäßig alle vier Wochen. Während der vorlesungsfreien Zeit kann es zu längeren Intervallen kommen. Die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor lädt die Mitglieder des Vorstands spätestens sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung entsprechend §11 Absatz 2 ein. Eine Änderung der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit erfolgen. Sollte ein Mitglied des Vorstands verhindert sein, so kann das Mitglied

seine Stellvertretung entsenden.

(3) Im Vorstand erfolgen Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Vetorecht. Nach Einspruch erfolgt die Entscheidung in einer Departmentausschuss-Sitzung. Wenn dies aus zeitlichen Gründen erforderlich ist, muss hierfür eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

Entscheidungen über Belange eines nicht in der Sitzung vertretenen Instituts werden auf die folgende Sitzung vertagt. Das Protokoll soll innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung allen Mitgliedern versandt werden. Es muss auf der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.

§ 7

Departmentausschuss

(1) Mitglieder des Departmentausschusses sind

mit Stimmrecht:

- a) alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Departments für Biologie und des Instituts für Biochemie
- b) sechs Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) drei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- d) sechs Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

sowie mit beratender Stimme:

die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Departments

die Studiengangkoordinatorinnen /Studiengangkoordinatoren des Departments

(2) Der Departmentausschuss für Biologie kann mit einfacher Mehrheit weitere Personen benennen, die als ständige Beraterinnen und Berater (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden können, z.B. solche, die als Vertreterinnen und Vertreter in akademischen Gremien tätig sind.

§ 8

Aufgaben des Departmentausschusses

Der Departmentausschuss berät über die Angelegenheiten des Departments für Biologie und entscheidet in diesen, sofern nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, der Engeren Fakultät oder eines zentralen Universitätsorgans besteht.

Aufgaben des Departmentausschusses sind insbesondere:

1. Wahl der Departmentdirektorin/des Departmentdirektors und einer Stellvertretung

2. Koordinierung der Lehre und anderer Belange der Fächer
3. Stellungnahme zu den in der Fakultät zu behandelnden Themen:
 1. Studien- und Prüfungsordnungen
 2. Habilitationsverfahren
 3. Anträge auf Forschungssemester und Beurlaubungen der Dozentinnen und Dozenten
 4. Wiederzuweisungs- und Berufungsangelegenheiten
 5. Anträge zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und anderen Großprojekten
 6. Lehraufträge
 7. Erstellung und Änderung des Strukturplans
 8. Benennung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse
 9. Benennung der Mitglieder des Vorstands der Graduiertenschule (GSfBS)

§ 9

Wahl der Departmentdirektorin/des Departmentdirektors und einer Stellvertretung

(1) Die Departmentdirektorin oder der Departmentdirektor sowie die Stellvertretung werden vom Departmentausschuss unter dem Vorsitz der/des ältesten ihm angehörenden anwesenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers ohne Aussprache in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen gewählt, die Professorin/Professorin einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeitsind oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis stehen.

(2) In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In allen weiteren Wahlgängen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentausschusses erforderlich.

(3) Die Wahlen erfolgen in der letzten Sitzung eines Sommersemesters und spätestens im letzten Monat der Amtszeit der / des jeweiligen Departmentdirektorin/ Departmentdirektors.

(4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Wiederwahl ist möglich. Scheidet die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor oder die Stellvertretung mehr als drei Monate vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die verbleibende Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. Andernfalls kann die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor ihr /sein Amt ohne Stellvertretung ausüben bzw. im umgekehrten Fall übernimmt die Stellvertretung das Amt.

(5) Die Departmentdirektorin / der Departemntdirektor kann auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentausschusses mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig eine neue Departmentdirektorin / ein neuer Departmentdirektor mit mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in einem Wahlgang ohne Aussprache gewählt wird und die oder der Gewählte durch die Dekanin / den Dekan bestätigt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Der Antrag nach Satz 1 ist in der Weise zu stellen, dass dem Departmentausschuss ein/e namentlich bekannte/r Kandidat/in als Nachfolge zur Wahl vorgeschlagen wird. Die Ladungsfrist zur Durchführung des konstruktiven

Misstrauensvotums beträgt mindestens 10 Werktage.

(6) Die Ämter der Rektorin und des Rektors, sowie der Prorektorin und des Prorektors, der Dekanin und des Dekans, sowie der Prodekanin und des Prodekans schließen das Amt als Departmentdirektorin / Departmentdirektor bzw. der Stellvertretung aus.

§ 10

Wahl der Gruppenvertretungen

(1) Die Gruppenvertretungen und die Stellvertretungen werden auf Vollversammlungen, zu denen die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor einlädt, gewählt. Die Studierendenvertretung wählt diese in der von ihr abgehaltenen Fachschaftssitzung.

(2) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll darauf geachtet werden, dass alle Institute, vergl. §1 Abs. 1, mindestens durch Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten sind.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ihre Stellvertretungen sollen aus verschiedenen Einrichtungen und Instituten des Departments kommen.

(4) Aus der Gruppe der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertretungen wird eine Vertreterin / ein Vertreter als Mitglied für den Vorstand gewählt.

(5) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Sitzungen und Verfahren des Departmentausschusses

(1) Die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor lädt die Mitglieder des Departmentausschusses schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.

(2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung erfolgen. Die Departmentdirektorin / der Departmentdirektor hat dabei Anträge der Mitglieder des Departmentausschusses zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Einladung wird per Email den Mitgliedern des Departmentausschusses und den ständigen Beraterinnen/Beratern zugesandt.

(3) In besonders dringenden, schwerwiegenden Fällen kann die Departmentdirektorin /der Departmentdirektor außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen

Umständen kürzer sein, soll mindestens zwei Werktage betragen.

(4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentausschusses die Einberufung, so ist der Departmentausschuss fristgerecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Vorlesungszeit zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes, begründetes Begehren enthalten.

(5) Der Departmentausschuss lädt und hört besonders sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentausschusses es wünscht.

§ 12

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Ein Department kann Angelegenheiten, die nur dieses Department betreffen, durch seinen Departmentausschuss in eigener Zuständigkeit regeln. Die Zuständigkeit der Engeren Fakultät bleibt hiervon unberührt. Legt eine Person oder eine Personengruppe gegen einen Beschluss des Departmentausschusses ein Sondervotum ein oder handelt es sich um eine Angelegenheit, die nicht nur dieses Department allein betrifft, so haben die Beschlüsse des Departmentausschusses den Charakter von Anträgen oder Empfehlungen an die Engere Fakultät.

(2) Der Departmentausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Departmentausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Departmentausschuss in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

(1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Anträge bezogen auf die Ordnung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der zustimmenden anwesenden Mitglieder die Anzahl der ablehnenden anwesenden Mitglieder des Gremiums übersteigt, es sei denn, dass die Grundordnung, diese Ordnung oder eine andere Ordnung oder Satzung der Universität etwas anderes bestimmt.

§ 14

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Vorstands und des Departmentausschusses für Biologie sind nichtöffentlich. Über die Sitzungen nach Satz 1 haben die Mitglieder und ständigen Beraterinnen und Berater die Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegen über jedermann zu wahren. Im Übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, über die Ergebnisse in eigener Verantwortung informieren. Sie sind zu Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratung gegenüber jedermann verpflichtet, wenn dies mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden ist oder es sich um eine Angelegenheit gemäß §10 Absatz 3 HG handelt.

§ 15

Protokollführung

(1) Von jeder Sitzung des Vorstands und des Departmentausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2) Die/der Protokollführende wird von der Departmentdirektorin / dem Departmentdirektor bestimmt. Sie/er braucht nicht Mitglied des Gremiums zu sein.

(3) Das Protokoll geht i.d.R. innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung allen Gremienmitgliedern zu. Es muss auf der folgenden Sitzung genehmigt werden. Die Dekanin / der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erhält eine Kopie des genehmigten Protokolls des Departmentausschusses.

§ 16

Änderungen der Geschäftsordnung

Anträge zur Änderung der Ordnung können von jedem Mitglied des Departmentausschusses gestellt werden. Der Departmentausschuss beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge. Diese Änderungen treten mit der Genehmigung durch die Engere Fakultät in Kraft.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Engere Fakultät in Kraft.
Ausgefertigt gemäß Beschluss des Departmentausschusses vom 09. Mai 2019.

Köln, 9.5.2019

Die Direktorin des Departments für Biologie

gez.

Univ.-Prof'in Dr. Mirka Uhlírova

Genehmigt durch Beschluss der Engeren Fakultät der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 04. Juli 2019.

Köln, 4.7.2019

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Univ.-Prof. Dr. Günter Schwarz